

Wintersemester 2019 / 2020

Vorlesung Schulrecht

Vorlesungsbegleiter Nr. 10 (19.12. 2019)

A. Antworten auf die Wiederholungsfragen zu Kapitel § 5 (I)

1. Zum Öffentlichen Recht.
2. Zum Privatrecht.
3. Nein.
4. Vgl. § 611 a BGB. Durch den Abschluss eines Arbeitsvertrages entsteht ein Arbeitsverhältnis zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer.
5. Dienstvertrag, § 611 BGB.
6. Angebot (oder: Antrag) und Annahme.
7. Individualarbeitsrecht ist die Gesamtheit der arbeitsrechtlichen Regeln, die die Rechtsstellung des einzelnen Arbeitnehmers – insbesondere im Verhältnis zu seinem Arbeitgeber (z. B. Kündigung, Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall) – normieren. Kollektivarbeitsrecht regelt die Rechtsverhältnisse der Vereinigungen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern (Arbeitgeberverbände, Gewerkschaften, Betriebsrat usw.).
8. Direktionsrecht.
9. Grundsätzlich keiner Form (Grundsatz der Formfreiheit).
10. Nach der Vereinbarung im Arbeitsvertrag sowie nach tarifvertraglichen Festlegungen.
11. Im Tarifvertrag können Entgeltregelungen vereinbart werden, die für alle tarifgebundenen Arbeitsverhältnisse verbindlich sind und von denen individualvertraglich nur zugunsten des Arbeitnehmers abgewichen werden darf.
12. Schadensersatzanspruch.
13. Durch außerordentliche Kündigung, § 626 BGB.
14. Der Anspruch auf Lohn besteht nur, wenn der Arbeitnehmer den Anspruch des Arbeitgebers auf Arbeitsleistung erfüllt hat. Leistet der Arbeitnehmer keine Arbeit, hat er keinen Entgeltanspruch.

15. Nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz hat der Arbeitnehmer einen Anspruch auf Entgeltfortzahlung, obwohl er keine Arbeitsleistungen erbringt.

Antworten auf die Wiederholungsfragen zu Kapitel § 5 (II)

1. Beamtenstatusgesetz (BeamtStG), Landesbeamtengesetz Brandenburg (LBG).
2. Ernennung, § 8 BeamtStG.
3. Ja, vgl. § 7 Abs. 1 Nr. 1 BeamtStG, § 3 LBG.
4. Vgl. § 8 Abs. 2 BeamtStG.
5. Probezeit, § 10 BeamtStG.
6. Vgl. § 11 BeamtStG. Die Ernennung ist rechtlich ungültig.
7. Nichtig und damit unwirksam ist die Ernennung von Anfang an, im Falle der Rücknahme wird eine zunächst wirksame Ernennung unwirksam, vgl. § 12 BeamtStG.
8. Vgl. § 21 BeamtStG.
9. Verwaltungsgericht, § 54 BeamtStG, § 40 VwGO.
10. Beamter auf Widerruf.
11. Beamte auf Lebenszeit, Beamte auf Zeit, Beamte auf Probe, Beamte auf Widerruf, § 4 BeamtStG.
12. Konkurrierende, Art. 74 Abs. 1 Nr. 27 GG.

B. Zu Kapitel § 6

Die Schule ist ein soziales Interaktionsfeld mit hohem Konfliktpotential. Straftaten in der Schule sind daher keine Seltenheit. Begangen werden sie von Schülern, Lehrern, Eltern und sonstigen Personen, die mit der Schule in Berührung kommen. Für (angehende) Lehrer ist es daher wichtig, über Grundzüge des Strafrechts einschließlich des Strafverfahrensrechts informiert zu sein. Durch welches Verhalten kann man sich strafbar machen ? Welche Verhaltensweisen sind nicht strafbar, obwohl sie mit Verletzungen anderer verbunden sind ? Wie darf man sich gegen Angriffe wehren, ohne sich dadurch strafbar zu machen ? Wie hat man sich zu verhalten, wenn eine Straftat begangen worden ist und man selbst Verdächtiger oder Zeuge ist ? Mit welcher Strafe muss man rechnen, wenn man eine Straftat begangen hat ? Das alles sind Fragen, die sich auch ein Lehrer stellen kann, wenn in der Schule etwas passiert und er/sie darin involviert ist.

Im Strafrecht unterscheidet man die beiden Bereiche **materielles Strafrecht** und **Strafprozessrecht**. Das materielle Strafrecht, dessen Hauptkodifikation das Strafgesetzbuch (StGB) ist, regelt die Straftat und die strafrechtlichen Sanktionen. Das Strafprozessrecht, dessen wichtigste Gesetze die Strafprozessordnung (StPO) und das Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) sind, regelt das Strafverfahren. Außerdem ist noch zu nennen das **Jugendstrafrecht**, das sowohl materielles Strafrecht als auch Strafprozessrecht umfasst. Es ist geregelt im Jugendgerichtsgesetz (JGG).

Das StGB gliedert sich in einen **Allgemeinen Teil** (§§ 1 bis 79b) und einen **Besonderer Teil** (§§ 80 bis 358). Die Regelungen zur Straftat befinden sich im Besonderen Teil und im Allgemeinen Teil. Der Besondere Teil enthält die einzelnen Tatbeschreibungen (z.B. Mord, § 211; Totschlag, § 212; Körperverletzung, § 223; Diebstahl, § 242; Erpressung, § 253; Betrug, § 263; Urkundenfälschung, § 267; Sachbeschädigung, § 303; Brandstiftung, § 306 StGB). Der Allgemeine Teil enthält ergänzende Regeln, die grundsätzlich für alle Straftaten gelten (z. B. zur Unterlassung, § 13; zum Vorsatz, §§ 15, 16; zur Notwehr, §§ 32, 33; zu Anstiftung, § 26; zu Beihilfe, § 27; zum Versuch, §§ 22,23). Daneben gibt es noch strafrechtliches Gewohnheitsrecht (z. B. die rechtfertigende Einwilligung) sowie strafrechtliche Gegenstände, die überhaupt nicht gesetzlich geregelt sind (z. B. die Kausalität bei Straftaten, deren Unrecht die Verursachung eines Erfolges ist).

Strafrechtliche Sanktionen sind im Besonderen Teil des StGB und im Allgemeinen Teil des StGB geregelt. Die Vorschriften des BT enthalten die Sanktionsdrohungen (Strafrahmen), die §§ 38 bis 76a StGB enthalten allgemeine Regeln zu den verschiedenen Sanktionen.

Eine Straftat hat immer mindestens zwei Bestandteile: die **Person** des Täters und das **Verhalten** dieser Person. Außerdem kommt noch die gesellschaftlich relevante (Außen-) **Wirkung** dieses Verhaltens hinzu. Dieses ist häufig ein bestimmter Erfolg (Verletzung eines Rechtsgutes, konkrete Gefährdung eines Rechtsgutes). Bei manchen Straftaten beschränkt sich die Außenwirkung auf einen sicherheits- oder friedenserschütternden Eindruck, den der Handlungsvollzug erzeugt.

Hinsichtlich der Person des Täters gehören zu den Elementen der Straftat gegebenenfalls ein spezieller gesellschaftlicher Status (z. B. ein bestimmter Beruf) sowie subjektiv-psychische Befindlichkeiten. Wichtig sind vor allem Wissen und Wollen (Vorsatz) bzw. kognitive Nachlässigkeit (pflichtwidriges Nichtwissen = Fahrlässigkeit). Psychische Störungen und Erregungszustände sowie Irrtümer können gegebenenfalls bewirken, dass die Tat der Person nicht strafbar ist.

Hinsichtlich des Verhaltens der Person ist grundsätzlich zu unterscheiden aktives Tun (Handeln) und Unterlassen. Auch Unterlassen kann strafbar sein, wenn eine Pflicht zum Handeln verletzt wurde (§ 13). Beim gemeinschaftlichen Handeln mit anderen Personen hängt es von der Art des Verhaltens ab, ob jemand Täter (§ 25) oder nur Teilnehmer (Anstifter, Gehilfe, §§ 26, 27) ist. In den Vorschriften des Besonderen Teils sind häufig bestimmte Rahmenbedingungen des Verhaltens beschrieben, z. B. dass der Täter jemanden mit einem gemeingefährlichen Mittel getötet (§ 211 StGB) oder mit einer Waffe verletzt hat (§ 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB) oder dass jemand bei einem Unglücksfall nicht Hilfe geleistet hat (§ 323 c StGB).

Die Wirkung des Verhaltens ist meistens ein Verletzungserfolg (Verletzung des Lebens bei Mord, Totschlag, §§ 211, 212), Verletzung der Gesundheit bei Körperverletzung (§ 223 StGB), Verletzung der Freiheit bei Freiheitsberaubung (§ 239), Verletzung des Eigentums bei

Sachbeschädigung (§ 303). Bei manchen Straftaten reicht als strafbarkeitsbegründende Wirkung auch eine konkrete Gefährdung, z. B. die Gefährdung des Lebens eines anderen Menschen (§ 221) oder die Gefährdung eines fremden Kraftfahrzeugs (§ 315 c StGB). Bei solchen Straftaten muss immer ein Kausalzusammenhang zwischen der Handlung des Täters und dem Erfolg bestehen. Was „Kausalität“ ist, ist – wie vieles – gesetzlich nicht geregelt und wird durch Rechtsprechung und Rechtswissenschaft entwickelt. Straftaten ohne Verletzung- oder Gefährdungserfolg sind vor allem die sog. abstrakten Gefährdungsdelikte. Bei diesen Straftaten genügt der Vollzug einer typischerweise gefährlichen Handlung. Strafbar ist diese Handlung auch, wenn sie im konkreten Fall keine Verletzung und keine konkrete Gefährdung verursacht. Zu dieser Klasse von Straftaten gehört z. B. die Trunkenheit im Verkehr (§ 316).

Tritt ein Erfolg, der nach dem Gesetz Bestandteil der Straftat ist, im konkreten Fall nicht ein, ist die Tat nicht vollendet. Es kann dann aber dennoch eine Straftat vorliegen, nämlich ein Versuch. Dieser ist bei den meisten Straftaten strafbar, §§ 22, 23 StGB.

Hinsichtlich der subjektiven Einstellung des Täters sind die meisten Straftaten Vorsatztaten (z. Totschlag, § 212; Freiheitsberaubung, § 239; Diebstahl, § 242; Erpressung, § 253; Betrug, § 263). Das Gesetz stellt aber in großem Umfang auch fahrlässige Taten unter Strafdrohung (z. B. Fahrlässige Tötung, § 222; fahrlässige Körperverletzung, § 229).

Bestimmte Umstände schließen das Vorliegen einer Straftat aus. Diese Umstände können mit der Person oder mit dem Verhalten und der Wirkung des Verhaltens zusammenhängen. In der Person wurzelnde Umstände dieser Art sind z. B. zu geringes Alter (Strafunmündigkeit, § 19) oder geistige oder seelische Erkrankungen (Schuldunfähigkeit, § 20). Mit dem Verhalten und seiner Wirkung zusammenhängende strafbarkeitsausschließende Umstände sind z. B. die gefahrabwehrende oder angriffsabwehrende Wirkung der Handlung (Notwehr, Notstand, §§ 32, 34). Bei einem Versuch kann es die Strafbarkeit ausschließen, wenn der Täter die Vollendung der Tat selbst freiwillig verhindert (Rücktritt, § 24).

Die Lehre von der Straftat ordnet die Tatsachen, die die Strafbarkeit begründen oder die die Strafbarkeit ausschließen in ein System. Im Mittelpunkt dieses Systems steht der **Straftataufbau**. Dieser besteht aus drei Kernelementen:

1. Tatbestandsmäßigkeit (Tatbestand)
2. Rechtswidrigkeit
3. Schuld.

Der **Tatbestand** – der bei vorsätzlichen Straftaten in einen objektiven und einen subjektiven Tatbestand untergliedert wird – enthält die gesetzlichen strafbarkeitsbegründenden Merkmale zur Person des Täters, zum Verhalten dieser Person und zu der Wirkung dieses Verhaltens. Der subjektive Tatbestand enthält den Vorsatz (§ 15) sowie etwaige weitere subjektive Elemente (z. B. Zueignungsabsicht beim Diebstahl, § 242). Auf der Stufe der **Rechtswidrigkeit** sind allein rechtswidrigkeitsausschließende Umstände relevant, die sog. Rechtfertigungsgründe (z. B. Notwehr, Notstand, §§ 32, 34). Auf der Stufe der **Schuld** sind Umstände zu berücksichtigen, die die Schuld ausschließen. Das sind Umstände, die der Vorwerfbarkeit des rechtswidrigen

Verhaltens entgegenstehen, z. B. eine Geisteskrankheit (§ 20), der unvermeidbare Irrtum über die Rechtswidrigkeit (§ 17) oder eine existentielle Zwangslage (§ 35).

Aufbau der Straftat Totschlag (§ 212 StGB) :

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- a) Täter: kann jeder Mensch sein
- b) Tatopfer: anderer Mensch (als der Täter)
- c) Taterfolg: Tod
- d) Tathandlung : Tötung (= Verursachung des Todeserfolges)

2. Subjektiver Tatbestand

Vorsatz, § 15 StGB

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

C. Vorlesung Schulrecht im Januar/ Februar 2020:

9. 1. 2020 Fortsetzung und Beendigung Kapitel § 6

16. 1. 2020 Kapitel § 7

23. 1. 2020 Kapitel § 8

30. 1. 2020 Probeklausur

6. 2. 2020 Vorlesungsabschlussklausur

13.2. 2020 Nachschreibetermin für die Vorlesungsabschlussklausur

Ich wünsche Ihnen schöne Weihnachtsferien, ein frohes Fest und ein gutes neues Jahr!

